

Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl 2018

(Bewerbungsschluss für die Gemeinde Altmittweida 23. April 2018)

An die
Gemeindeverwaltung Altmittweida
Hauptstraße 92
09648 Altmittweida

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer Schöffin/eines Schöffen.

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	
Familienstand (freiwillige Angabe)	Staatsangehörigkeit deutsch	
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

Ich war bereits als Schöffe/Schöffin bei einem Amts-/Landgericht ehrenamtlich tätig

in der Zeit von 2009 bis 2013 2014 bis 2018.

Informationsblatt zum Amt des Schöffen

1. Ehrenamt

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt; es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

2. Unfähigkeit zum Schöffenamnt

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. Nicht zum Schöffenamnt zu berufende Personen

- a) Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berufen werden:
 - aa) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - bb) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - cc) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
 - dd) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
 - ee) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
 - ff) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- b) Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch nicht berufen werden, wer
 - aa) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - bb) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

4. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes ferner nicht berufen werden:

- a) der Bundespräsident,
- b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und in § 59 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes für zulässig erklärt wird,
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie
- f) hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- g) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,



- h) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

5. Ablehnung des Schöffenamts

- a) Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen gemäß § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes ablehnen:
- aa) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer,
 - bb) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
 - cc) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
 - dd) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 - ee) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
 - ff) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
 - gg) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- b) Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, soweit sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich nach dem 31. Dezember 1975 nicht in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, nicht Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich nicht zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), nicht zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und nicht inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in **Druckbuchstaben** angeben:

Name:

Geburtsname (ggf.):

Vorname:

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)